

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2023	Verkündet am 21. November 2023	Nr. 245
------	--------------------------------	---------

3. Änderungsrichtlinie zur Richtlinie über den Erschwernisausgleich in geschützten Teilen von Natur und Landschaft (Richtlinie Erschwernisausgleich)

Vom 6. November 2023

Die Richtlinie über den Erschwernisausgleich in geschützten Teilen von Natur und Landschaft (Richtlinie Erschwernisausgleich) vom 6. April 2015 (Brem.ABl. S. 528) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe „(Natura 2000 Schutzgebiet)“ gestrichen.

b) Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. nach Rechtskraft einer Anordnung nach § 3 Absatz 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) oder § 41 Absatz 1 des Bremischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BremNatG) über die Einschränkung der Bewirtschaftung eines nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotops oder.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die bewilligende Stelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen darf vorliegende Antragsdaten der Direktzahlungen abrufen und nutzen, soweit diese Daten für die Antragsprüfung des Erschwernisausgleichs erforderlich sind. Antragsdaten der Direktzahlungen sind Daten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 des europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik in der jeweils geltenden Fassung. Die Regelung des Satzes 1 findet auch Anwendung bei der Antragstellung von Direktzahlungen und der damit im Zusammenhang stehenden Antragsdaten des Erschwernisausgleichs.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Angaben „2014-2020 (2014/C 204/1)“ durch die Angaben „(2022/C 485/01)“ ersetzt.

b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Gegenstand der Förderung/Beihilfefähige Kosten

Die Beihilfe wird in Form eines direkten Zuschusses zum Ausgleich von zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten gewährt, die den Beihilfeempfängern aufgrund von Nachteilen in den betreffenden Natura-2000-Gebieten und andere für die Zwecke des Naturschutzes abgegrenzte Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie entstehen.

Die Beihilfen werden nur bei Nachteilen gewährt, die sich aus Anforderungen ergeben, die über die Erhaltung des guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustands gemäß Artikel 12 und Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates und den damit einhergehenden Kriterien und Mindesttätigkeiten hinausgehen.

Die Beihilfen gleichen Bewirtschaftungserschwernisse und Mindererträge aus, die aufgrund von hoheitlichen Einschränkungen in den Schutzgebieten eintreten. Sie werden ausschließlich für die zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste aufgrund der verordneten Bewirtschaftungsauflagen in Grünlandflächen in Schutzgebieten gewährt.

Es kommen für die Beihilfen die als Natura-2000-Gebiete nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie ausgewiesenen landwirtschaftlichen Gebiete sowie andere für die Zwecke des Naturschutzes abgegrenzte Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen für die landwirtschaftliche Nutzung, die zu der Umsetzung von Artikel 10 der Richtlinie 92/43/EWG beitragen, in Betracht.“

c) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Beihilfebetrag

Der bei Vorhaben zur Umsetzung von Natura 2000-Zielen festgesetzte ko-finanzierungsfähige Beihilfebetrag darf nicht mehr als 100 % der beihilfefähigen Kosten betragen und gemäß Randnummer 88 der Rahmenregelung (2022/C 485/01) keine Mehrwertsteuer ausgleichen.

Die Höhe der Beihilfe wird auf der Grundlage von Standardkosten und Standardannahmen für zusätzliche Kosten und Einkommensverluste festgesetzt. Die Berechnungen und die entsprechenden Beihilfen

- umfassen unter Buchstabe a nur überprüfbare Elemente
- beruhen unter Buchstabe b auf fachlich fundierten Zahlenangaben
- enthalten unter Buchstabe c genaue Quellenangaben zu den verwendeten Zahlen

- sind unter Buchstabe d gegebenenfalls nach regionalen oder lokalen Standortbedingungen und tatsächlicher Landnutzung differenziert
- enthalten unter Buchstabe e keine mit Investitionskosten in Verbindung stehenden Elemente.

Die Bemessung des Erschwernisausgleichs wird anhand der Punktwerttabelle (Anhang in Anlage 1) berechnet.“

d) In Nummer 4 werden die Angaben „702/2014“ und „Landbewirtschaftern“ durch die Angaben „2022/2472“ und „Landbewirtschaftenden“ ersetzt.

e) Nummer 5 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Unternehmen, die nicht die Kriterien der Definition der Kleinunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG erfüllen,“

f) Nummer 5 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Unternehmen, bei denen es sich um ein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Definition Randnummer 33 Ziffer 63 der Rahmenregelung (2022/C 485/01) handelt,“

g) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. Transparenz

Gemäß der Artikel 98 bis 101 der Verordnung (EU) Nr. 2021/2116 werden die notwendigen Angaben über die Zuwendungsempfänger veröffentlicht. Die Antragsteller werden darauf hingewiesen, dass Angaben gemäß der Randnummern 112 und 114 der Rahmenregelung (2022/C 485/01) auf einer nationalen oder regionalen zentralen Beihilfen-Website veröffentlicht werden soweit die Veröffentlichungsschwellen überschritten werden.“

3. § 6 werden folgende Nummern hinzugefügt:

„8. Evaluierung

Es besteht keine Evaluierungspflicht gemäß der Randnummern 639 und 640 der Rahmenregelung (2022/C 485/01).

9. Aufbewahrung

Alle Angaben, die erforderlich sind, um feststellen zu können, dass die Voraussetzungen bezüglich der beihilfefähigen Kosten und der zulässigen Beihilfeshöchstintensität erfüllt sind, werden gemäß Randnummer 653 der Rahmenregelung (2022/C 485/01) aufbewahrt und können der Kommission auf Anfrage vorgelegt werden“

4. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Juni 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.“

Bremen, den 6. November 2023

Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft